

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Pflege-Selbsthilfeverband e.V.
Frau Adelheid von Stösser
Am Ginstehahn 16
53562 St. Katharinen

Personalsituation im Nachtdienst in der stationären Pflege
Ihr Schreiben vom 05.12.2014

Sehr geehrte Frau von Stösser,

Frau Staatsministerin Barbara Klepsch dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2014. Bitte haben Sie Verständnis, dass Frau Staatsministerin aufgrund der großen Anzahl an Anfragen und Anliegen, die an sie herangetragen werden, nicht jedes Schreiben persönlich beantworten kann. Sie hat mich daher beauftragt, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben nehmen Sie Bezug auf einen Vorgang aus Bayern, in dem eine stationäre Pflegeeinrichtung trotz Erhöhung ihrer Pflegeplätze (von 149 auf 155) und der Erweiterung auf zwei Gebäude ihre im Nachtdienst eingesetzten Pflegekräfte von vier auf drei reduziert hat. Weder durch den Protest der Mitarbeiter noch durch Beschwerden an die Heimaufsicht und das Bayerische Sozialministerium konnte die Reduzierung verhindert werden.

Sie fordern deshalb zusätzlich zu den Nachtdienstregelungen der Länder die Einführung eines Mindestpersonalschlüssels für den Nachtdienst in der stationären Pflege.

Bezogen auf die Situation im Freistaat Sachsen beantworte ich Ihre Fragen hierzu wie folgt:

1. *Gibt es in Sachsen konkrete Vereinbarungen für die Besetzung der Nachtdienste in Pflegeheimen? Wenn ja, welche?*
2. *Mit welcher Besetzung des Nachtdienstes können HeimbewohnerInnen in Sachsen bestenfalls rechnen? Mit welcher im schlechtesten Falle? Wie sind die Nachtdienste überwiegend besetzt?*
3. *Werden Sie sich für eine Verbesserung des Nachtdienstes einsetzen? Falls ja, wann ist mit welcher Neuregelung in Sachsen zu rechnen?*

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum SächsBeWoG (SächsBeWoGDVO) ist bei Nachtwachen eine Mindestfachkraftquote zu erfüllen. Diese sieht vor, dass in sta-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Agnes Schurig

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5669
Telefax +49 351 564-5538

agnes.schurig@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
5. Dezember 2014

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-5030.40/114

Dresden,
7. Januar 2015



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Referat 33 | Ältere Menschen,
Pflegeversicherung
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, Innenhof SMS

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



tionären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnern in jedem Gebäude mindestens eine Pflegefachkraft bei Nachtwachen ständig anwesend sein muss.

Darüber hinaus gibt es im Freistaat Sachsen keine allgemein verbindlichen Vorgaben für Personalschlüssel bei Nachtwachen. Nach den §§ 84ff. SGB XI wird die individuell vorzuhaltende personelle Ausstattung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landesrahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI durch die Vereinbarungspartner vor Ort einrichtungsspezifisch festgelegt.

Für die Heimaufsicht sind weder diese Vereinbarungen noch die Angaben zu den Personalrelationen im Rahmenvertrag zur vollstationären Pflege im Freistaat Sachsen bindend. Deshalb ist die Heimaufsicht mit Blick auf das Wohl der Bewohner berechtigt, abweichend von den einrichtungsspezifischen Vereinbarungen und der Personalrichtwerte des Landesrahmenvertrages selbständig Anforderungen an die Personalausstattung zu stellen.

Stellt die Heimaufsicht danach Mängel in der personellen Ausstattung fest und werden diese trotz Beratung durch den Träger nicht abgestellt, kann die Heimaufsicht die Beseitigung der Mängel mittels Anordnung verlangen. Voraussetzung für eine Anordnung ist, dass sie zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder einer Gefährdung des Wohls der Bewohner oder zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten erforderlich ist (§ 11 SächsBeWoG).

Hinsichtlich der im Freistaat Sachsen von der Heimaufsicht festgestellten Mängel in der Personalausstattung und der zu ihrer Beseitigung getroffenen Maßnahmen bzw. Anordnungen wird auf den zuletzt veröffentlichten Heimbericht, im Internet abrufbar unter http://www.familie.sachsen.de/download/familienportal/Heimbericht_2012_2013.pdf, verwiesen.

Dem Bericht ist zudem zu entnehmen, dass im Freistaat Sachsen fast 100% der Einrichtungen einen Fachkräfteanteil von 50% erreichen. Darüber hinaus konnte auch ein Rückgang der Beschwerden verzeichnet werden. Damit einher geht, dass die Zufriedenheit der Bewohner sowie deren Angehöriger mit der Unterbringung und Versorgung in den stationären Einrichtungen im Freistaat Sachsen gestiegen ist. Derzeit sind daher im Freistaat Sachsen im Hinblick auf die personelle Ausstattung der Einrichtungen keine Änderungen geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Köhler
Stellv. Referatsleiter
Ältere Menschen, Pflegeversicherung